

TRAVEL IUS

Ausgabe 8, 14. September 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt

8. Zimmer zu klein – Geld zurück

In Prospekten werden Hotelzimmer immer im besten Licht abgebildet. Sie erscheinen gross und geräumig. Wie sieht die Rechtslage aus, wenn sie sich als kleine Kammer entpuppen? – Das Landgericht Frankfurt hatte einen solchen Fall zu entscheiden. Eine Familie (2 Erwachsene und 2 Kinder) hatte ein Deluxe-Zimmer gebucht, gemäss Katalogbeschreibung 48qm gross (einschliesslich Terrasse und Badezimmer). Vor Ort musste die Familie feststellen, dass das Zimmer (mit Bad und Terrasse) nur 32qm aufwies. Also eine Minderfläche von einem Drittel.

Der Kläger reklamierte vor Ort bei der Reiseleitung. Diese konnte nicht vorbeikommen und beschied ihm, er solle selber entscheiden, ob er ein und welches Ersatzzimmer er nehmen wolle.

Die Familie entschloss zum Umzug im gleichen Hotel. Und musste einen Aufpreis von 1'617 USD bezahlen.

In der Folge weigerte sich der Reiseveranstalter diesen Betrag zu übernehmen und machte Unverhältnismässigkeit geltend.

Das Gericht sah das anders. Der Mangel des Zimmer, Flächenabweichung um 1/3, sei nicht ein unwesentlicher Mangel. Der Umzug sei im gebuchten Hotel erfolgt und sei nicht unverhältnismässig. So kam das Gericht zum Schluss, der Veranstalter müsse diese Zusatzkosten übernehmen. Und wie bekannt, der Einsatz von Kreditkarten kann Kosten verursachen, hier 13,18 EUR. Die hatte der Veranstalter zusätzlich zu bezahlen.

Urteil Landgericht Frankfurt a.M., 1.12.2011

© Rolf Metz, 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
info@reisebuerorecht.ch
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.
